

epidemiologischer Fachdisziplinen an der Durchführung der Veranstaltungen zu beteiligen.

**§ 14
Abschluss des Studiums**

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 36 Kreditpunkte erworben wurden. Davon entfallen 8 Kreditpunkte auf die Masterarbeit. Insgesamt mindestens 28 Kreditpunkte müssen im Rahmen der Lehrveranstaltungen erworben werden.

**§ 15
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 31. Januar 2002.

Bielefeld, den 1. März 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Studiengang Epidemiologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. März 2002

Az.: - 2241.8 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

| | |
|------|--|
| § 1 | Eignungsfeststellung |
| § 2 | Teilnahmeberechtigung |
| § 3 | Termine und Fristen |
| § 4 | Feststellungskommission |
| § 5 | Zulassung |
| § 6 | Nachweis der fachlichen Qualifikation |
| § 7 | Beurteilung der fachlichen Qualifikation |
| § 8 | Bestätigung |
| § 9 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung |
| § 10 | Wiederholung |
| § 11 | Einsicht in die Verfahrensakten |
| § 12 | Widerspruch |
| § 13 | In-Kraft-Treten und Veröffentlichung |

**§ 1
Eignungsfeststellung**

(1) Die Zulassung zum weiterbildenden Studiengang setzt neben dem Nachweis eines abgeschlossenen Studiums gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 der Prüfungsordnung den Nachweis einer besonderen Eignung voraus (§ 2 Abs. 4 Prüfungsordnung).

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird nach dieser Ordnung von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften in einem besonderen Verfahren festgestellt.

(3) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber über besondere Fähigkeiten für ein Studium des weiterbildenden Studienganges verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.

**§ 2
Teilnahmeberechtigung**

(1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung können die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 2

der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen verfügen.

- Begründung für den Teilnahmewunsch am Studiengang
- Angabe des Studienortes (wahlweise Berlin, Bielefeld oder München)

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende der Kommission des Standortes Bielefeld.

§ 3

Termine und Fristen

(1) Das Studium beginnt mit dem Wintersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 31. Mai jeden Jahres. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für den Studiengang findet jährlich im Juni statt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist innerhalb der in Absatz 1 festgestellten Bewerbungsfrist schriftlich bei der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld zu stellen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels. Dem Antrag sind die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Bewerbungsunterlagen beizufügen.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn

- a) die in Absatz 1 formulierten Voraussetzungen nicht gegeben sind oder
- b) die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist.

(4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss den Nachweis der **fachlichen Qualifikation** im Rahmen einer schriftlichen und mündlichen Eignungsprüfung gemäß § 6 erbringen.

(5) Die Überprüfung der fachlichen Qualifikation erfolgt in Abhängigkeit vom gewählten Studienort dezentral durch die Kommission des Standortes Bielefeld bzw. die mit der Prüfungsobliegenheit beauftragten Personen der Studienstandorte Berlin oder München.

§ 4

Feststellungskommission

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung wird von einer Kommission durchgeführt. Die Kommission besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der für die Durchführung der Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang gebildet wurde. Den Vorsitz in der Kommission führt ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, das von der Kommission mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

(2) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen.

§ 5

Zulassung

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss dem schriftlichen Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren beifügen:

- Nachweis über die **formale Qualifikation** gemäß § 2 der Prüfungsordnung
- einen Lebenslauf mit Bildungsgang

§ 6

Nachweis der fachlichen Qualifikation

(1) Zur Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Studiengang wird eine schriftliche Prüfung über die Qualifikationen in Epidemiologie in englischer Sprache erfolgen. In Ergänzung zur schriftlichen Prüfung wird ein mündliches Bewerbungsgespräch stattfinden

(2) Die schriftliche und die mündliche Eignungsprüfung wird dezentral an den jeweils gewählten Standorten stattfinden. Die schriftliche Eignungsprüfung hat eine Dauer von einer Stunde und die mündliche Eignungsprüfung eine Dauer von zwanzig Minuten.

§ 7

Beurteilung der fachlichen Qualifikation

(1) Zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation werden folgende Merkmale bewertet:

- a) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss im Rahmen der schriftlichen Zulassungsprüfung die Kenntnisse der Grundlagen der Epidemiologie nachweisen. Diese entsprechen den epidemiologischen Veranstaltungen der Public Health-Studiengänge nach Abschluss des ersten Semesters und umfassen die Kenntnisse zu epidemiologischen Grundbegriffen und Definitionen von Gesundheit und Krankheit, Typen epidemiologischer Studien und Fehlerquellen in epidemiologischen Studien sowie epidemiologische Kenntnisse über relevante Erkrankungen.
- b) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss im Rahmen der schriftlichen Zulassungsprüfung den Nachweis erbringen, dass die Fähigkeit zur Interpretation wesentlicher epidemiologischer Parameter vorausgesetzt werden kann.

Weiterhin müssen epidemiologische Fragestellungen und Probleme erfasst und im Hinblick auf deren Lösung reflektiert werden können.

- c) Im Rahmen des mündlichen Bewerbungsgespräches sollen die englischen Sprachkenntnisse des Bewerbers bzw. der Bewerberin festgestellt werden. Das Bewerbungsgespräch fokussiert auf Motivation und berufliche Wünsche der Kandidaten und Kandidatinnen.

(2) Standortbezogen entscheiden die Kommission des Standortes Bielefeld bzw. die mit der Prüfungsobliegenheit beauftragten Personen der Studienstandorte Berlin oder München über die **fachliche Qualifikation** der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers.

(3) Die schriftliche Eignungsprüfung wurde erfolgreich absolviert, sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat 50% der maximal zu erreichenden Punktzahl im Rahmen der schriftlichen Klausur erworben hat. Das Klausurergebnis kann von der Kandidatin oder dem Kandidat eingesehen werden.

(4) Über die detaillierten Inhalte der schriftlichen Zulassungsprüfung wird in Zusammenarbeit der Universitäten Bielefeld, Berlin und München jährlich gemeinsam entschieden.

(5) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zuzulassenden Personen übersteigt, erfolgt pro Studienstandort eine Auswahl von 15 Personen unter Zugrundelegung der individuellen Qualifikation.

§ 8 Bestätigung

(1) Die Eignung ist nachgewiesen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den Anforderungen hinsichtlich der formalen und fachlichen Qualifikation entsprochen hat.

(2) Wird die Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bestätigung durch die oder den Vorsitzenden der Feststellungskommission der Universität Bielefeld.

(3) Konnte die besondere studiengangbezogene formale oder fachliche Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden, erteilt die oder der Vorsitzende der Kommission hierüber einen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist; ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Zulassung als besonderer Gasthörer erfolgt zentral an der Universität Bielefeld. Eine Zulassung an der

Universität Bielefeld als Gasthörer erfolgt nur, wenn die Bestätigung für die besondere studiengangbezogene Eignung dem Studierendensekretariat der Universität Bielefeld gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung vorgelegt wird sowie der Nachweis über die Entrichtung der Teilnahmegebühren gemäß § 3 der Prüfungsordnung vorliegt.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in Folge einer Krankheit gehindert, am Verfahren zur Überprüfung der fachliche Qualifikation teilzunehmen, kann ihr oder ihm ein weiterer Termin vorgeschlagen werden. In diesem Fall ist ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes vorzulegen.

(2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 8 bekannt, so zieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät in Bielefeld die Bestätigung ein, widerruft die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat.

(3) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

§ 10 Wiederholung

Eine Wiederholung des Zulassungsverfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung ist einmalig im jeweils folgenden Jahr möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 11 Einsicht in die Verfahrensakte

(1) Nach Abschluss des Verfahrens oder einer Teilprüfung wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 8 Abs. 2 zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Widerspruch

(1) Gegen eine belastende Entscheidung der oder des Vorsitzenden kann die Studienbewerberin oder der Studienbe-

werber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen.

(2) Der Widerspruch ist durch die Studienbewerberin oder den Studienbewerber schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden einzulegen.

(3) Die Entscheidung über den Widerspruch einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers erfolgt durch die Kommission. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit einer Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündigungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2001 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 31. Januar 2002

Bielefeld, den 1. März 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann